6203/AB
vom 23.10.2026 zu 6818/J (XXVIII. GP)

Bundesministerium
Bildung

bmb.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.720.574

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6818/J-NR/2026 betreffend Sexualpädagogik – Transparenz, Elternrechte und wissenschaftliche Grundlagen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Katayun Pracher-Hilander, Kolleginnen und Kollegen am 26. August 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 10:

- *Welche bundesweiten Vorgaben, Empfehlungen oder Leitlinien bestehen derzeit hinsichtlich sexualpädagogischer Inhalte an Schulen sowie im Rahmen der Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern im Bereich der Elementarpädagogik?*
- *Welche wissenschaftlichen Grundlagen, Studien und fachlichen Standards liegen den von Ihrem Ressort herausgegebenen oder empfohlenen sexualpädagogischen Konzepten zugrunde?*
- *Welche Rolle nimmt Ihr Ressort im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Ländern hinsichtlich fachlicher Empfehlungen zur Sexualpädagogik in Einrichtungen der Elementarpädagogik ein?*

Im Bereich des Schulwesens bestehen Standards für Sexualpädagogik auf europäischer und internationaler Ebene, wie die UN-Kinderrechte bzw. die Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die eine Grundlage und Orientierung für die Arbeit in diesem Bereich darstellen. Diese verlangen wissenschaftlich gestützte, realistische und nicht verurteilende Informationen und verstehen Sexualität als ganzheitliches, in die emotionale und soziale Entwicklung eingebettetes Phänomen. Sexualpädagogik wird als ein altersgerechter und kulturrelevanter Ansatz zur Vermittlung von Sexualität und Beziehungen definiert.

Der Grundsatzerlass Sexualpädagogik bildet die inhaltliche und pädagogische Orientierung für die schulische Sexualpädagogik. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß dabei zu unterstützen, verantwortungsvoll, selbstbestimmt und respektvoll mit sich selbst und anderen umzugehen. Die vermittelten Inhalte müssen wissenschaftlich fundiert, sachlich, lebensweltbezogen und frei von Diskriminierung sein. Dabei sind die Gleichstellung der Geschlechter, die Vielfalt unterschiedlicher Lebensformen und Identitäten sowie die Achtung der Menschenrechte zu berücksichtigen. Der Erlass orientiert sich insbesondere an internationalen Standards der Weltgesundheitsorganisation und weiterer internationaler Organisationen.

Sexualpädagogik ist in den Lehrplänen nicht nur in einzelnen Pflichtgegenständen verankert, sondern auch als übergreifendes Thema. Sie stellt somit nicht ausschließlich eine Aufgabe einzelner Unterrichtsgegenstände dar. Vielmehr tragen grundsätzlich alle Lehrkräfte im Rahmen ihrer jeweiligen Fachgegenständen zur Umsetzung bei. Die Planung soll fächer- und klassenübergreifend erfolgen und mit weiteren Bildungsanliegen, insbesondere Gesundheitsförderung, Medienbildung, politischer Bildung und Gleichstellung, verbunden werden.

Für die konkrete Gestaltung ist die Lebensrealität, das Alter, der Entwicklungsstand und die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre Fragen und Sichtweisen einbringen können, ohne beschämt, diskriminiert oder mit bestimmten Auffassungen überwältigt zu werden.

Die Umsetzung erfolgt im Zusammenwirken der Schulgemeinschaft. Eltern und Erziehungsberechtigten kommt aufgrund ihrer zentralen Rolle im Leben der Kinder und Jugendlichen eine besondere Bedeutung zu. Der Erlass sieht daher regelmäßige Information, geeignete Formen der Zusammenarbeit und – insbesondere bei geplanten Projekten – die Einbindung der Eltern vor. Auch die Kooperation mit Schulärztinnen und Schulärzten, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen und weiteren fachlich geeigneten Einrichtungen wird empfohlen.

Im Bereich der Elementarpädagogik ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung festzuhalten, dass die Qualitätssicherung sowie die inhaltliche Ausgestaltung sexualpädagogischer Angebote in elementaren Bildungseinrichtungen grundsätzlich bei den Bundesländern liegen. Seitens des Bundes wurden in Abstimmung mit den Bundesländern im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik pädagogische Grundlagendokumente festgelegt. Diese dienen der Sicherstellung eines österreichweit möglichst einheitlichen Standards in der Qualität des elementaren Bildungsangebotes und sind von den geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen anzuwenden und umzusetzen.

Zentrales pädagogisches Grundlagendokument ist der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan im Bereich der Elementarpädagogik, der vom Charlotte-Bühler-

Institut erarbeitet wurde. In diesem Rahmenplan wird unter anderem die Bedeutung einer positiven Haltung zum eigenen Körper sowie die Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität als Bestandteil des sozialen und emotionalen Wohlbefindens hervorgehoben. Damit wird deutlich, dass Fragen von Körperlichkeit und Identitätsentwicklung im Kontext der Elementarpädagogik als wichtige Grundlagen für eine gesunde kindliche Entwicklung verstanden werden. Über diese grundsätzliche Verankerung übernimmt der Bund keine Detailsteuerung einzelner sexualpädagogischer Materialien oder Unterrichtinhalte, sondern setzt gemeinsam mit den Ländern einen übergeordneten Rahmen. Innerhalb dieses Rahmens obliegt es den Bundesländern und elementaren Bildungseinrichtungen, konkrete sexualpädagogische Inhalte, Materialien und Konzepte auszuwählen, fachlich zu prüfen und qualitätsgesichert umzusetzen. Seitens des Bundesministeriums für Bildung bestehen derzeit keine weitergehenden, spezifischen Konzepte, Programme oder Leitlinien, die ausschließlich auf den Bereich der Sexualpädagogik in der Elementarpädagogik abzielen oder diesen vertieft regeln.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Welche Experten sowie wissenschaftlichen Einrichtungen wurden bei der Erarbeitung oder Überarbeitung der geltenden sexualpädagogischen Vorgaben oder Empfehlungen eingebunden?*
 a. Nach welchen Kriterien erfolgte deren Auswahl?
- *Welche Maßnahmen bestehen, um sicherzustellen, dass sexualpädagogische Inhalte dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und ausschließlich altersadäquat vermittelt werden?*

Am Grundsatzerlass Sexualpädagogik, an der Formulierung der übergreifenden Themen sowie den einzelnen Fachlehrplänen haben Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Bildung, der Pädagogischen Hochschule Salzburg mit dem Kompetenzzentrum für Sexualpädagogik, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Wien, Institut für Familienforschung, und externe Expertinnen und Experten insbesondere aus der Pädagogik mitgewirkt. Die Auswahl dieser Personen und Institutionen erfolgte nach dem Kriterium der fachlichen Kompetenz.

Die alters- und entwicklungsadäquate Vermittlung sexualpädagogischer Inhalte im Schulbereich wird durch ein Zusammenwirken von Lehrplanvorgaben, pädagogischen Standards, der eigenständigen Verantwortung der Lehrpersonen sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleistet.

Die maßgebliche Grundlage bildet der vorstehend genannte Grundsatzerlass Sexualpädagogik. Dieser legt ausdrücklich fest, dass sexualpädagogische Angebote am Alter, am Entwicklungsstand, an den Bedürfnissen und an der Lebensrealität der Schülerinnen und Schüler auszurichten sind. Inhalte, Sprache, Methoden und Beispiele sind an die jeweilige Zielgruppe anzupassen. Die Vermittlung hat wissenschaftlich fundiert,

sachlich, respektvoll und diskriminierungsfrei zu erfolgen. Angstmachende, beschämende, überfordernde oder einengende Zugänge sind zu vermeiden.

Zur Sicherstellung einer altersadäquaten Umsetzung bestehen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verankerung in den Lehrplänen: Sexualpädagogische Inhalte sind alters- und schulstufengerecht in den Lehrplänen sowie in bestimmten Unterrichtsgegenständen und übergreifenden Bildungsanliegen verankert. Die Lehrpläne geben damit den fachlichen und pädagogischen Rahmen für die jeweilige Schulart und Schulstufe vor.
- Pädagogische Verantwortung der Lehrpersonen: Gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz erfolgt die Unterrichts- und Erziehungsarbeit eigenständig und verantwortlich durch die Lehrpersonen. Diese haben Inhalte, Methoden und Materialien nach Alter, Entwicklungsstand, Vorwissen und konkreter Situation der jeweiligen Klasse auszuwählen. Die Verantwortung für den Unterricht verbleibt auch dann bei der Lehrperson, wenn externe Fachpersonen beigezogen werden.
- Kompetenzorientierter Aufbau: Die Inhalte werden schrittweise und entwicklungsbezogen aufgebaut. In jüngeren Altersgruppen stehen insbesondere Körperwissen, Körperwahrnehmung, Gefühle, persönliche Grenzen, respektvoller Umgang und das Erkennen geeigneter Vertrauenspersonen im Vordergrund. In höheren Schulstufen treten Themen wie Pubertät, Beziehungen, Konsens, Verhütung, sexuelle und reproduktive Gesundheit, Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen sowie der kritische Umgang mit digitalen Medien und sexualisierten Inhalten hinzu.
- Orientierung an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler: Die konkrete Umsetzung knüpft an deren Fragen und Alltagserfahrungen an. Dabei sind individuelle Unterschiede im Entwicklungsstand ebenso zu berücksichtigen wie unterschiedliche soziale, kulturelle und familiäre Lebenswelten. Die Persönlichkeitsrechte und persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen sind jederzeit zu achten.
- Abstimmung innerhalb der Schule: Sexualpädagogik wird fächerübergreifend geplant und im Kollegium abgestimmt. Der Schulleitung kommt die Aufgabe zu, geeignete organisatorische Rahmenbedingungen zu schaffen und eine fachlich fundierte und respektvolle pädagogische Haltung am Schulstandort zu unterstützen.
- Aus-, Fort- und Weiterbildung: Lehrpersonen stehen einschlägige Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Diese dienen insbesondere der fachlichen, methodischen und didaktischen Professionalisierung sowie dem angemessenen Umgang mit sensiblen oder herausfordernden Fragestellungen.
- Einbeziehung der Eltern und Erziehungsberechtigten: Eltern und Erziehungsberechtigte sind wichtige Partner der schulischen Sexualpädagogik. Insbesondere bei der Einbindung externer Angebote sind sie rechtzeitig über die durchführende Person oder Organisation, deren Hintergrund, die vorgesehenen Inhalte und Methoden sowie die verwendeten Materialien zu informieren.

- Qualitätssicherung externer Angebote: Schulexterne sexualpädagogische Angebote dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie das bundesweit vorgesehene Qualitätssicherungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Bewertet werden dabei unter anderem die fachliche Fundierung, die pädagogisch-didaktische Qualität, die Alters- und Entwicklungsangemessenheit, das Schutzkonzept sowie die Qualifikation der eingesetzten Personen.

Für die Elementarpädagogik wird auf die vorstehenden kompetenzrechtlichen Ausführungen hingewiesen.

Zu den Fragen 5, 9 und 11:

- *Welche Rechte haben Erziehungsberechtigte, Einsicht in sexualpädagogische Konzepte, Unterrichtsmaterialien oder Informationsunterlagen sowie sonstige im Unterricht verwendete Materialen zu erhalten?*
- *Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort, um eine transparente Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Erziehungsberechtigten im Bereich der Sexualpädagogik zu fördern?*
- *Sind Änderungen der bestehenden Vorgaben oder Empfehlungen zur Sexualpädagogik, insbesondere im Hinblick auf Transparenz gegenüber Erziehungsberechtigten, Nachvollziehbarkeit der eingesetzten Konzepte sowie Information der Eltern geplant?*

Eltern und Erziehungsberechtigten kommt im Kontext der sexuellen Bildung aufgrund ihrer Rolle im Leben der Schülerinnen und Schüler eine zentrale Aufgabe zu. Zur guten Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten gehören u.a. Elternabende und die regelmäßige Information der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Lehrkräfte haben im Rahmen ihrer eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit „durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern“. Die konkrete Ausgestaltung bzw. Auswahl obliegt hier der Lehrkraft im Rahmen der ihr zukommenden „Methodenfreiheit“. Einsichtsrechte in Unterrichtsmaterialien sind schulrechtlich nicht explizit verankert; den schulpartnerschaftlichen Gremien obliegt jedoch die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

Im Falle, dass externe Expertinnen und Experten beigezogen werden oder z.B. Workshops in Anspruch genommen werden, sind die Eltern vorab zu informieren. Materialien, die beim Einsatz externer Angebote genutzt werden, werden von der Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung schulexterner Angebote vorab geprüft. Die Konzepte der externen Anbieter werden auch auf die Form der Elternbeteiligung geprüft.

Änderungen der bestehenden Vorgaben bzw. Empfehlungen werden derzeit nicht angedacht.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Welche Qualitätskriterien und Zulassungsvoraussetzungen müssen externe Organisationen oder Vortragende erfüllen, wenn sie sexualpädagogische Inhalte an Schulen vermitteln?*
- *Wie wird überprüft, ob externe Angebote den geltenden Qualitätsstandards und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen, und welche Stelle führt diese Überprüfung durch?*
 a. Erfolgt diese Überprüfung regelmäßig?

Für schulexterne Angebote zur Unterstützung des schulischen Unterrichts im Bereich Sexualpädagogik gelten die Grundsätze der Verordnung über die Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten zur Unterstützung des schulischen Unterrichts, BGBl. II Nr. 44/2023. Schulexterne Angebote, einschließlich Unterrichtsmittel und Dienstleistungen zur Unterstützung des schulischen Unterrichts, im Themenfeld Sexualpädagogik haben

- fachlich und didaktisch internationalen wissenschaftlichen Standards auf dem Gebiet zu entsprechen,
- den für diesen Themenbereich relevanten Grundsatzerlässen und Lehrplänen zu entsprechen,
- die Grundrechte von Schülerinnen und Schülern sowie das elterliche Erziehungsrecht zu achten und
- dem für staatlichen schulischen Unterricht grundrechtlich normierten Neutralitätsgebot, Pluralitätsgebot, Diskriminierungsverbot, Indoktrinationsverbot und Herabsetzungsverbot zu entsprechen.

Damit ist gewährleistet, dass im Rahmen der Sexualpädagogik nur Angebote von den Schulen gewählt werden können, die von einem Expertinnen- und Expertengremium für die jeweilige Schulstufe empfohlen wurden. Externe Angebote sind auf www.sexualpaedagogik.education veröffentlicht. Die Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten zur Unterstützung des schulischen Unterrichts im Bereich der Sexualpädagogik besteht aus den Modulen

- Selbstevaluierung
- externe Begutachtung
- Feedbackschleife
- Re-Evaluierung

Ziel der Handhabung der Verfahrensmodule ist die Sicherstellung der geregelten Qualitätsziele. Die Re-Evaluierung ist vorgesehen, wenn sich wesentliche Merkmale des

Angebotes ändern, Feedback-Meldungen eine Re-Evaluierung erforderlich machen oder längstens drei Jahre nach der letzten Evaluierung des Angebots.

Zu Frage 8:

- *Sind Ihrem Ressort Beschwerden von Erziehungsberechtigten über mangelnde Transparenz oder fehlende Information im Zusammenhang mit sexualpädagogischen Angeboten bekannt?*
 a. Wenn ja, wie viele in den letzten fünf Jahren und welche Maßnahmen wurden daraus abgeleitet?
 b. Wie viele dieser Beschwerden betrafen externe Anbieter?

Im Bürger/innenservice des Bundesministeriums für Bildung sind im angefragten fünfjährigen Zeitraum zwei Beschwerden zu „Sexualpädagogik“ und „Sexualerziehung“ eingegangen. Keine der Beschwerden betraf externe Anbieter.

Wien, 23. Oktober 2026

Christoph Wiederkehr, MA

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG
@ AMTSSIGNATUR

Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung
Datum/Zeit	2026-10-23T10:23:06+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	2097799830
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmb.gv.at/verifizierung.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-23T10:31:44+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	